

ORG-Z: 40

Datum:04.01.2016

Thema: Verfahren bei begleiteten Wohnen in Familien

## **Dienstanweisung zur Regelung des Verfahrens bei begleitetem Wohnen in Familien**

### Ausgangssituation:

Bei Personen die im familienbegleitenden Wohnen untergebracht sind, gibt es oftmals keinen Mietvertrag bzw. Untermietvertrag. Der Kunde wohnt bei der Familie, meist in einem Zimmer.

Die Aufteilung der KDU sowie der anfallenden Nebenkosten sind erschwert zu errechnen.

Eine BG liegt bei diesen Fallgestaltungen nicht vor.

Um eine einheitliche Regelung analog der Regelung mit Amt 20 (Sozialamt LRA) herbeizuführen wird im Jobcenter **rückwirkend an 01.10.2015** folgende Regelung angewandt.

### Verfahren:

Der monatliche Regelsatz in Höhe wird an den Kunden überwiesen.

Die Unterkunftskosten in Höhe von 267,60.-EUR (nach der Sachbezugs VO) werden direkt an die aufnehmende Familie ausbezahlt. Dieser Betrag gilt bis auf weiteres. Er ist aus der Sachbezugsverordnung (223EUR+ 20%) entnommen.

Ein Mehrbedarfzuschlag kann nicht pauschal gewährt werden. Dieser wird nur gewährt wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach §24 SGB II vorliegen. Dieser wird ebenfalls an den Kunden ausbezahlt.

Das seitens des Sozialamtes gewährte Betreuungsgeld kann, seitens des Jobcenters, nicht gewährt werden, da diese Leistung im SGB II nicht vorgesehen ist.

### Gültigkeit:

**Diese Regelungen gelten rückwirkend ab 01.10.2015 bis auf weiteres.**

gez. Blind  
(Bereichsleiter)